

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Herget Handwerks-gesellschaft mbH, Nibelungenstraße 8, 86343 Königsbrunn

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte und ähnliches. Wenn, und soweit wir im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren auch Verlegearbeiten oder sonstige Bauleistungen erbringen, wird für diese zusätzliche Leistung die VOB vereinbart.

II. Angebote, Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Die Preise sind freibleibend.

Diese Preise verstehen sich, sofern nichts gegenteiliges vereinbart ist, zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer ab Lager Königsbrunn. Bei Anlieferung durch Lkw steht es in unserem Ermessen, einen Transportanteil in Rechnung zu stellen.

Unsere in qm angegebenen Preise verstehen sich einschließlich der Fugen, wobei wir uns an die von der Industrie vorgegebenen Werte halten.

III. Lieferung

1. Lieferfristen und Termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir diese schriftlich und ausdrücklich als vereinbart bezeichnet haben. Zugesagte Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
2. Den Zwischenverkauf angebotener Artikel behalten wir uns vor.
3. Dem Abnehmer steht kein Schadensersatzanspruch wegen verspäteter oder unterbliebener Lieferung zu. Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.
4. Bei Sonderbestellungen runden wir die bestellte Menge generell auf ganze Verpackungseinheiten auf und berechnen die sich ergebende Menge. Verpackungseinheiten sind bei uns zu erfragen.
5. Lieferungen frei Baustelle setzen gut befestigte Anfahrwege voraus. Schäden und Abladeverzögerungen, die durch nicht oder schlecht befahrbare Wege entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers. Kranentladung wird gesondert berechnet.
6. Gelieferte Mehrwegpaletten werden von uns in Rechnung gestellt.

IV. Zahlungen

1. Der Rechnungsbetrag ist ab Rechnungsdatum ohne weiteres fällig. Die Zahlung hat, sofern nicht anderes vereinbart, spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum rein netto zu erfolgen.
Skonto wird nur nach Vereinbarung gewährt. Gewährung von Skonto setzt voraus, dass sonst keine offenen Posten bestehen.
2. Wir behalten uns vor, Vorauszahlung in bar oder Leistung einer Sicherheit auch für schon bestätigte Aufträge vor Auslieferung der Ware zu verlangen, wenn dies nach unserem Ermessen die Sicherstellung der vereinbarten Kaufsumme bedingt. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe des geltenden Zinses für Kontokorrentkredite berechnet.
3. Erscheint uns die Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Abnehmers beeinträchtigt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Der Abnehmer kann gegenüber dem Kaufpreis oder sonstigen Forderungen unserer Firma weder mit Gegenforderungen aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn, dass Forderungen des Abnehmers unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Mängelrüge

1. Beanstandungen müssen innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich bei uns eingegangen sein. Farbabweichungen zwischen Musterfliesen und gelieferten Fliesen sind produktionsbedingt und deswegen kein Reklamationsgrund. Sämtliche Muster sind lediglich als unverbindliche Durchschnittsmuster zu betrachten. Gleiches gilt für Farbdifferenzen zwischen dekorierten und nicht dekorierten Fliesen. Bei Nachbestellungen kann keine Gewähr für Farbgleichheit gegenüber bereits gelieferter Ware

übernommen werden. Bestimmte Glasuren neigen zur Haarrissbildung und sind kein Reklamationsgrund. Sofern es sich um keine handelsüblichen Fliesen, sondern um Gold-, Silber-, Glas- oder ähnliche Materialien bzw. Auflagen handelt, ist die Verarbeitung und Reinigung unbedingt vorher bei uns zu erfragen. Natursteinplatten können in Farbe, Stärke und Bearbeitung nicht ganz einheitlich geliefert werden; diesbezügliche Abweichungen stellen keinen Mangel der Kaufsache dar, selbst wenn die Lieferung nach vorgelegten Durchschnittsmustern zu geschehen hat. Hinsichtlich der Stärke ist bei Natursteinplatten zu dem vorgeschriebenen Spielraum noch eine Toleranz von mindestens 10 % zu gewähren. Natürliche Struktur- und Farbschwankungen, vorkommende offene Stellen, Adern und Flecken gehören zur Eigenart von Naturstein und machen seine Schönheit und seinen Reiz aus, Reklamationen diesbezüglich sind daher ausgeschlossen.

2. Vom Käufer beanstandete Ware muss bis zur endgültigen Klärung sachgemäß gelagert werden. Eine Teilverarbeitung ist nicht gestattet. Der Untersuchungsbericht erstreckt sich auf die ganze Lieferung. Für mangelhaft gelieferte Ware, die den Qualitätsangaben nicht entspricht, wird nach Rücksendung baldmöglichst Ersatz geleistet. Die Zurücknahme von Waren oder ein Tausch ist nur möglich, wenn diese unbeschädigt und unbearbeitet geblieben sind. Falls die Ersatzlieferung unmöglich oder mangelhaft ist, steht dem Abnehmer das Recht der Minderung oder Wandelung zu. Weitergehende Ansprüche wegen verspäteter Lieferung, ausgefallener Löhne, entgangenem Gewinn, Miete oder sonstige Ausfälle, können nur geltendgemacht werden, soweit dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Fehlmengen werden nur anerkannt, wenn dieses sofort bei Anlieferung im Beisein unserer Fahrer festgestellt werden.

VI. Warenrückgabe

Eine Rücknahme der Ware außerhalb des Gewährleistungsrechtes ist nur mit Zustimmung des Verkäufers möglich. In diesem Fall wird ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 15 % des Warenwertes berechnet. Mehrwegpaletten werden nur unbeschädigt und gegen Vorlage eines Palettenscheins zurückgenommen.

VII. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware, die nur in ordnungsgemäßem Geschäftsgang weiterveräußert, bearbeitet oder verarbeitet werden darf, bleibt unser Eigentum, bis der Abnehmer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat Wechsel oder Schecks eingelöst sind.

Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller und Lieferant im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen durch den Abnehmer, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte der anderen verwendeten Sachen zu. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt uns der Abnehmer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Sachen.

Vor endgültigem Eigentumsübergang darf die Ware weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Etwaige Pfändungsmaßnahmen Dritter sind uns sofort mitzuteilen. Werden die gelieferten Waren in irgendeiner Form vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises veräußert, so gilt die hierdurch entstehende Kaufgeldforderung bei ihrer Entstehung als an uns abgetreten.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung ist unser Firmensitz in Königsbrunn. Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckforderungen, ist das Amts- bzw. Landgericht Augsburg.

IX. Schlußvorschriften

Die eventuelle Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen beeinträchtigt die Rechtsverbindlichkeit der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen im übrigen nicht.